

Beilage: Synopsis

Paragraph	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs, die über das vom Kanton festgelegte Angebot hinausgehen.</p> <p>² Dieses Reglement gilt für die auf dem geografischen Gebiet der Stadt Zug erbrachten zusätzlichen Transportleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr. Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.</p>	<p><u>Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich</u></p> <p>Bis zum heutigen Tag besteht noch keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Bestellung von zusätzlichen Leistungen des öffentlichen Verkehrs durch die Stadt Zug. Der Hauptzweck des vorliegenden Erlasses besteht deshalb darin, diese Lücke im Rechtsbestand der Stadt Zug zu schliessen sowie für künftige Bestellungen und die damit zusammenhängenden Ausgaben eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen.</p> <p>In sachlicher und örtlicher Hinsicht ist der Geltungsbereich dieses Erlasses beschränkt auf die von der Stadt Zug zusätzlich zum kantonalen Angebot bestellten Transportleistungen, die auf deren Territorium erbracht werden sollen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Angebotsbeschluss</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat legt mit allgemeinverbindlichem Beschluss fest, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs (Linien und Kurse) in der Stadt Zug zusätzlich zum Angebot des Kantons erbracht werden sollen.</p> <p>² Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug.</p>	<p><u>Zu § 2 Angebotsbeschluss</u></p> <p>Diese Bestimmung soll die Mitsprache der politischen Organe bei der Festsetzung des zusätzlichen, von der Stadt Zug zu bestellenden und zu finanzierenden Angebots des öffentlichen Verkehrs gewährleisten. Damit möglichst schnell Planungssicherheit besteht, wäre es an sich erstrebenswert, dass der Angebotsbeschluss des Grossen Gemeinderats dem Referendum entzogen bliebe (somit bloss einfacher GRB). Aus Sicht des Stadtrates ginge es jedoch zu weit, die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in dieser schwerwiegenden Weise zu beschneiden. Aus diesem Grund soll der Angebotsbeschluss – analog der übrigen rechtsetzenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderats – dem fakultativen Referendum unterstehen.</p>

Beilage: Synopsis

<p style="text-align: center;">§ 3 Bestellverfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat bestellt die im Angebotsbeschluss festgelegten zusätzlichen Transportleistungen bei der beauftragten Transportunternehmung.</p> <p>² Mit der beauftragten Transportunternehmung schliesst der Stadtrat eine Angebotsvereinbarung ab. Im Rahmen der Angebotsvereinbarung werden die von der Stadt Zug zu leistenden Abgeltungen bestimmt.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich das Bestellverfahren für die zusätzlichen Transportleistungen nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009¹⁾.</p>	<p><u>Zu § 3 Bestellverfahren</u></p> <p>Das heute geltende zweijährige Bestellverfahren nach Massgabe von Art. 31a ff. PBG ist sehr straff aufgebaut und lässt nur sehr wenig zeitlichen Spielraum übrig. Daher soll die Stadt Zug im Bestellverfahren weiterhin durch den Stadtrat von Zug vertreten werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Stadt Zug die gewünschten zusätzlichen Transportleistungen rechtzeitig bestellen kann. Die dafür erforderliche Stadtratskompetenz wird dementsprechend in der vorliegenden Bestimmung verankert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung des Zusatzangebots</p> <p>¹ Die mit den Angebotsvereinbarungen gemäss § 3 Absatz 2 dieses Reglements verbundenen Abgeltungen werden jeweils als gebundene Ausgaben in das Budget aufgenommen (Budgetkredit).</p>	<p><u>Zu § 4 Finanzierung des Zusatzangebots</u></p> <p>Gemäss § 24 Abs. 3 FHG braucht es für jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage und einen Budgetkredit. Während die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Ausgaben das vorliegende Reglement bildet, hat der Grosse Gemeinderat die für die Zusatzangebote erforderlichen finanziellen Mittel jährlich im Rahmen des Budgets (in Form eines Budgetkredits) zu bewilligen. Somit hat der Grosse Gemeinderat bei der Bestellung von zusätzlichen Leistungen des öffentlichen Verkehrs zwei verschiedene Aufgaben: Einerseits hat er den Angebotsbeschluss zu fassen und andererseits ist er verantwortlich für die Bereitstellung der für die Umsetzung des Angebotsbeschlusses erforderlichen Budgetmittel.</p>

¹⁾ SR 745.1

Beilage: Synopsis

<p style="text-align: center;">§ 5 Investitionsbeiträge</p> <p>¹ An die Erstellung, die Änderung und den baulichen Unterhalt von Anlagen des öffentlichen Verkehrs kann der Grosse Gemeinderat Investitionsbeiträge ausrichten.</p> <p>² Solche Beiträge werden in der Form eines Objektkredits (Verpflichtungskredit) beschlossen.</p>	<p><u>Zu § 5 Investitionsbeiträge</u></p> <p>Die Grundidee des vorliegenden Finanzierungsmodus besteht in der Unterscheidung der Finanzierung der Betriebskosten einerseits und der Investitionskosten andererseits. Mit dem neuen Reglement soll in erster Linie eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für die Übernahme der Kosten für den Einkauf von zusätzlichen Transportleistungen. Als Grundlage für die Preisbestimmung dienen dabei die Betriebskosten. Darüber hinaus soll die Stadt Zug aber weiterhin auch Investitionsbeiträge an die Erstellung, die Änderung und den baulichen Unterhalt von Verkehrsanlagen ausrichten können. Die dafür notwendigen Verpflichtungs- bzw. Objektkredite sollen jeweils – wie bisher – mittels eines ordentlichen, referendumsfähigen Gemeinderatsbeschlusses (Kreditbeschluss) bewilligt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Beschlüsse aufgehoben:</p> <p>a) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 166 betreffend die baulichen und betrieblichen Neuinvestitionen der Zuger Bergbahn und Bus AG auf Zugerberg, Finanzierung und Defizitdeckung, vom 4. November 1969²⁾;</p> <p>b) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 818 betreffend Fahrplanverdichtung auf der ZBB-Linie 11 (Herti – Schöneegg) vom 23. Januar 1990³⁾;</p>	<p><u>Zu § 6 Aufhebung bisherigen Rechts</u></p> <p>Sämtliche zurzeit noch in Kraft stehenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs sind bereits vor dem Inkrafttreten des GöV (am 9. Dezember 2007) gefasst worden. Mit der auf kantonaler Ebene geschaffenen neuen Rechtsgrundlage zum öffentlichen Verkehr wurden die städtischen Beschlüsse weitgehend gegenstandslos. Dies vor allem deshalb, weil die vormals von den Einwohnergemeinden zu finanzierenden Ortsbusangebote neu vom Kanton bestellt und bezahlt wurden. Die Einwohnergemeinden hatten sich an den Kosten des vom Kanton bestellten Transportangebots nur noch mit einem Pauschalbeitrag zu beteiligen. Dieser Beitrag wurde auf der Grundlage der fahrplanmässigen Haltestellenabfahrten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet pro Jahr festgelegt. Weil aber das Fahrplanangebot der Zugerbergbahn AG vom Kanton teilweise als touristisch eingestuft wurde, behielt der GRB Nr.</p>

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, S. 127

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 188

Beilage: Synopsis

<p>c) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 991 betreffend Zustimmung zur Vereinbarung über die Weiterführung des integralen Tarifverbundes Zug vom 10. Mai 1994⁴⁾;</p> <p>d) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1167 betreffend die definitive Einführung einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Gimenen-Quartier vom 27. April 1999⁵⁾;</p> <p>e) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1366 betreffend Busbetrieb Bahnhof Zug – Gimenen, definitive Einführung der Linie 12, Kreditbegehren, vom 11. November 2003⁶⁾;</p> <p>f) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1367 betreffend Busbetrieb Feldstrasse – Obersack, Fahrplanverdichtung auf der Linie 13, Kreditbegehren, vom 11. November 2003¹⁾.</p>	<p>166 vom 4. November 1969 eine gewisse Daseinsberechtigung. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements können nunmehr sämtliche früheren Beschlüsse des Grossen Gemeinderates zum öffentlichen Verkehr vollumfänglich aufgehoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>	<p><u>Zu § 7 Referendum und Inkrafttreten</u></p> <p>Geplant ist, das vorliegende Reglement auf das Bestellverfahren für die kommende Fahrplanperiode 2022 – 2023 erstmals als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Dieses Bestellverfahren wird im Frühjahr 2021 eingeleitet. Damit ist eine Inkraftsetzung des Reglements auf den 1. Januar 2021 anzustreben.</p>

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 187

⁵⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 39

⁶⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 62

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 63